

## Allgemeine Förderbedingungen

### KELAG-Energieeffizienz-Offensive

Fassung 18. Juni 2018

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung einer Energieeffizienz- Förderung für das im Förderantrag näher bezeichnete Förderobjekt unter der Voraussetzung, dass sämtliche nachfolgend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Der Vertragsabschluss über die Energieeffizienz-Förderung kommt durch die Antragstellung seitens des Förderungswerbers und Annahme dieses Antrages durch die KELAG Energie & Wärme GmbH zustande (Bestätigungsschreiben über die Gewährung einer Energieeffizienz-Förderung). Es werden nur Förderanträge bearbeitet, die vollständig ausgefüllt und durch den Förderungswerber rechtsgültig unterzeichnet sind. Voraussetzung ist weiters das Vorliegen sämtlicher behördlicher Bewilligungen.
3. Die Energieeffizienz-Förderung gilt für Förderobjekte, welche ab dem 1. Jänner 2014 installiert und in Betrieb genommen werden. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Kopie des Rechnungsbeleges über die Anschaffung des Förderobjektes.
4. Der Förderungswerber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Voraussetzung für die Gewährung der Energieeffizienz-Förderung ein aufrechter Wärmeliefervertrag über den gesamten Förderzeitraum mit der KELAG Energie & Wärme GmbH für den Standort, an welchem sich das Förderobjekt befindet bzw. betrieben wird, ist.
5. Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein gültiger Wärmeliefervertrag mit der KELAG Energie & Wärme GmbH vor, so ist die Energieeffizienz-Förderung nach Abschluss eines Wärmeliefervertrages mit der KELAG Energie & Wärme GmbH möglich.
6. Die Höhe der Energieeffizienz-Förderung je Produktgruppe ist auf [www.kelag.at](http://www.kelag.at) bzw. [www.kew.at](http://www.kew.at) veröffentlicht.
7. Die Energieeffizienz-Förderung wird als Energieeffizienz-Gutschrift tagesaliquot auf vier Jahre aufgeteilt und jeweils im Zuge der turnusmäßigen Jahresabrechnungen berücksichtigt.
8. Wird der Wärmeliefervertrag während der Laufzeit des vorliegenden Fördervertrages beendet, so wird die Förderung lediglich bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung tagesaliquot berücksichtigt. Der Förderungswerber verliert jeglichen Rechtsanspruch auf den Erhalt noch offener Förderteilbeträge. Dasselbe gilt im Falle der Einstellung des Betriebes des Förderobjektes vor Ablauf des Förderzeitraumes.
9. Der Förderungswerber haftet für die Richtigkeit der Angaben im Förderantrag.

10. Der Förderungswerber stimmt einer stichprobenmäßigen Überprüfung des Förderobjektes durch Mitarbeiter der KELAG Energie & Wärme GmbH zu. Bei nachweislichen Falschangaben, die zu einer Ablehnung der Förderung geführt hätten, oder im Falle zweckwidriger Verwendung ist die gesamte zu Unrecht bezogene Fördersumme inklusive Bearbeitungskosten und angemessener Verzinsung vom Förderungswerber zurückzuzahlen. Die KELAG Energie & Wärme GmbH behält sich in diesem Fall überdies weitere rechtliche Schritte offen.
11. Der Förderungswerber erklärt sich damit einverstanden, dass die geförderte Maßnahme von der KELAG Energie & Wärme GmbH zur Endenergie-Effizienzanrechnung verwendet wird.
12. Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Erhalt der Förderung besteht nicht.
13. Wenn innerhalb von 24 Monaten nach Antragstellung keine Unterlagen bei der KELAG Energie & Wärme GmbH einlangen, gilt der Antrag als storniert.
14. Allfällige Rechtsnachfolger am Standort des Förderobjektes gemäß Punkt 1 haben keinen Rechtsanspruch auf Erhalt von Förderungen oder noch ausstehenden Förderteilbeträgen gemäß Punkt 8. Die KELAG Energie & Wärme GmbH ist jedoch berechtigt, noch offene Förderteilbeträge ab dem Zeitpunkt des Antrittes der Rechtsnachfolge (schriftlicher Nachweis sowie Antragstellung erforderlich) an den Rechtsnachfolger auszubezahlen, falls dieser sämtlichen vertraglichen Voraussetzungen, insbesondere jedoch die in den Allgemeinen Förderbedingungen angeführten Voraussetzungen, erfüllt. Die Dauer der Förderauszahlung ist in jedem Fall auf vier Jahre ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebnahme des Förderobjektes beschränkt.
15. Für alle im Zusammenhang mit den Allgemeinen Förderbedingungen bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich das am Sitz der KELAG Energie & Wärme GmbH sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher i.S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.
16. Allfällige mit der Errichtung und Umsetzung des vorliegenden Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren sind vom Förderungswerber zu bezahlen.